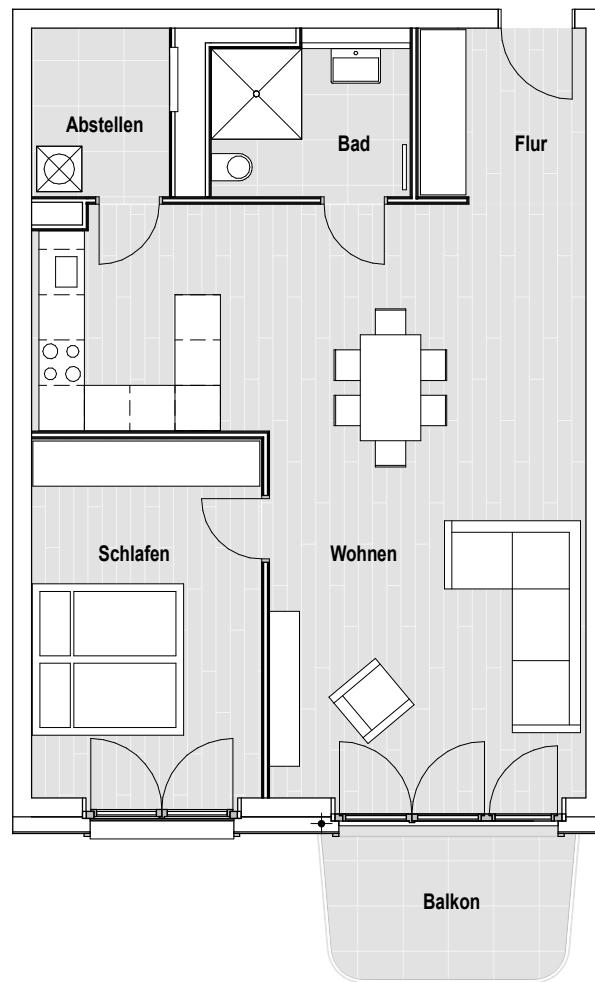


Wohnung W_3.09 B



| W_3.09 | |
|--------------|----------------------|
| Wohnen | 42,64 m ² |
| Schlafen | 14,79 m ² |
| Bad | 5,50 m ² |
| Flur | 5,09 m ² |
| Abstellen | 4,05 m ² |
| Balkon | 3,11 m ² |
| Gesamtfläche | 75,18 m ² |
| Keller 123 | 5,14 m ² |

Die Ermittlung der Wohnflächen werden gemäß der Wohnflächenverordnung vom 25.11.2003 wie folgt ermittelt:
Wohnfläche ist die nach den lichten Maßen zwischen den Bauteilen ermittelte Grundfläche (ausgehend von der Vorderkante der Bekleidung der Bauteile bzw. der Innenseite der bodengleichen Fenster und Balkon-/Terrassentüren).
Mit einbezogen werden Tür- und Fensterbekleidungen sowie Tür- und Fensterumrahmungen, Fuß-, Sockel- und Schrammleisten, fest eingebauten Gegenstände, freiliegende Installationen, Einbaumöbeln und nicht ortsbundenen, versetzbaren Raumteilen.
Außer Betracht bleiben Türrüschsen, Fenster- und offenen Wandnischen, die nichts bis zum Fußboden herunterreichen oder bis zum Fußboden herunterreichen und ihre Grundfläche mehr als 0,1m² beträgt.
Die Grundflächen von Balkonen, Terrassen und Loggien werden grundsätzlich zu 50% auf die Wohnfläche angerechnet.
Eingezeichnetes Mobiliar und Sanitär-/Küchenobjekte gehören nicht zum Mietumfang - es sei denn, sie sind in der Baubeschreibung ausdrücklich aufgeführt. Barrierefrei nutzbare Wohnungen (nach DIN 18040-2) sind mit einem "B" gekennzeichnet.

